

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und dritte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. August 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der allgemeinen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten Eisenstuck:)
 Es ist ferner erwähnt worden, daß das Gesetz sich nicht darüber verbreitet habe, was und wie gelehrt werden soll? damit bin ich aber auch einverstanden; denn ich habe nie die Ansicht zu der meinigen gemacht, als ob Studienpläne in das Gesetz aufzunehmen seien. In wiefern sich die Verordnung in den Grenzen halten wird, ist nicht Gegenstand der Berathung dieses Gesetzes; es ist zu erwarten, daß die Lehrfreiheit nicht gefährdet werde; auf der andern Seite ist aber auch nicht zu tadeln, wenn im Allgemeinen ein Umriss desjenigen, was in einzelnen Wissenschaften und in welcher Maße, in welcher Ordnung gelehrt werden soll, vorgeschrieben wird; und so ist dasselbe mit den Lehrbüchern der Fall. Die Erfahrung hat sich oft günstig darüber ausgesprochen; es ist aber auch viel gegen diese Maßregel geschrieben worden. Allerdings liegt das in den Händen des Ministeriums; aber ich bin überzeugt, daß die öffentliche Meinung sich aussprechen würde, wenn man eine Unterrichtsart wählen wollte, welche gegen die öffentliche Meinung geht. Ich glaube auch nicht, daß man darauf die Tendenz richten werde, den Unterricht mehr zu beschränken, als zu erweitern. Ich erkenne einen Vorzug des Gesetzes ferner darin, daß der Schullehrer gegen die obern Behörden in eine richtige Stellung tritt, daß ihm der Rechtsschutz zur Seite steht, daß er gegen Willkühr geschützt ist. Er kann seiner Stellung nicht enthoben, nicht entlassen werden, wenn er nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzen gehört worden. Ich kann nicht bergen, daß von mehreren Seiten geäußert wurde, daß in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung darüber, aus welchen Ursachen der Schullehrer entsetzt werden kann, viel Tadel verursacht habe. Man hat gemeint, man sei dabei zu sehr in die Einzelheiten gegangen; es wird aber dieser Punct bei der speciellen Berathung einer näheren Erwägung unterliegen. Ein fernerer Vortheil des Gesetzes und zwar ein großer, ist der, daß man genau zwischen Staatssachen und Localbestimmungen unterschieden hat, welche letztern in einem allgemeinen Gesetze nicht aufzunehmen sind. Was die Schulversäumnisse anlangt, so habe ich gleichfalls Erfahrung darin gemacht; es ist aber nicht zu leugnen, daß die Controle darüber sehr schwierig ist. Es sind viele Wege gewählt und wieder verlassen worden; in kleinen Städten und auf den Dörfern kann man es wohl wissen, ob ein Kind in die Schule geht oder

nicht; aber in großen Städten muß es entweder zur Obliegenheit der Polizei gemacht werden, welche man jedoch nicht gern in die Schulangelegenheiten sich mischen sieht, oder der Armenversorgung; dieß aber nur für einen Theil, und man hat es daher bisher so gemacht, daß man in den einzelnen Districten besondere Aufseher dafür bestimmt hat. Vielfältig ist erwähnt worden, als ob die einzelnen Gemeinden zu sehr überlastet würden; diese Ueberlastung könnte aber nur auf einem doppelten Grunde beruhen; auf dem, daß es einer Gemeinde schwer würde, Schulgebäude aufzurichten und zu unterhalten, auf dem andern, daß es ihr zu schwer würde, den Gehalt für den Schullehrer aufzubringen. Was den ersten Punct anlangt, so besteht schon gegenwärtig die Verpflichtung, Schulstuben und Schulmeisterwohnungen zu haben. Es könnte also obiger Fall nur bei Ausschulungen statt finden; nach den bisherigen Erfahrungen sind aber diese sehr häufig von den Gemeinden vorgenommen worden, und überhaupt sollte ich glauben, daß man mit den Besorgnissen zu weit gehe. So wie ich den Sinn und Geist unserer Landgemeinden kenne, muß ich gestehen, daß sie für keinen Zweck lieber und freudiger ein Opfer bringen werden, als für diesen. Ich glaube auch, daß man den Aufwand nicht so hoch in Anschlag bringen könne, wenn man bedenkt, daß sich zu dem Baue viele Hände erheben werden; die Mitglieder der Gemeinde werden Führen dazu leisten, Materialien liefern, und ich glaube wirklich, daß man die Besorgniß wegen zu großer Ueberlastung zu weit treibe. Es können einzelne derartige Fälle kommen und werden kommen, aber da glaube ich auch allerdings, daß die Staatskasse nicht ohne Grund in Anspruch genommen werden könne. Die 2. Ueberlastung könnte man darin finden, daß einer Gemeinde schwer würde, 120 Thlr. für den Gehalt des Schullehrers zu zahlen. Nun muß ich doch zu bedenken geben, wenn auf 30 Kinder 120 Thlr. repartirt werden, so kommt auf 1 Kind 1 Thlr. 12 Gr., und so hoch würde es also auch im Jahr anzuziehen sein. Von diesen 120 Thlrn. muß ich aber alles in Abzug bringen, was er an Wohnung, Getreide u. dergl. erhält, und da bin ich überzeugt, daß sich die Summe noch unter die des gegenwärtigen Schulgelbes stellt, demnach man also diese Besorgniß aufgeben könnte. Ich habe mit Landgemeinden gesprochen und diese haben eine so große Belastung nicht darin gesehen; wenn man aber auch die Schulbezirke noch so gut organisirt, so wird es doch einzelne Fälle geben, wo eine Unterstützung nothwendig ist. Wir haben im Voigtlande solche Waldgemeinden, wir haben dort Kammergüter, welche ganz isolirt sind, da gebe ich zu, daß leicht der Fall eintreten wird, daß eine Beihilfe von Seiten des Staates erfolgen muß; aber ich glaube, wenn diese einzelnen Ausnahmen auch beachtet werden müssen, dieses doch das Princip nicht